

2. Änderung der Hauptsatzung

der

Verbandsgemeinde Diez

vom 27.06.2019

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

1. Änderung des Absatzes

IV. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND MITGLIEDER DER AUSSCHÜSSE

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Der Wehrleiter / Die Wehrleiterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 von Hundert des Höchstsatzes zuzüglich des Zuschlags für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung; der/die stellvertretende/n Wehrleiter / die stellvertretende/n Wehrleiterin/n erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters / der Wehrleiterin nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die bestellten Jugendfeuerwehrwarte/- Innen und die Betreuer/- innen der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Ab. 4 Halbsatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Die Wehrführer/innen und die Führer/innen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers / der Wehrführerin vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 von Hundert des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Wehrführer/innen der Sonderwehren und Führer/innen mit Aufgaben, die denen des Wehrführers/der Wehrführerin der Sonderwehren vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung; die Wehrführer/innen der Stützpunktwehren und Führer/innen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers / der Wehrführerin der Stützpunktwehren vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 von Hundert des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die stellv. Wehrführer/innen der Stützpunktwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrführers/der Wehrführerin der Stützpunktwehr.

(3) Die bestellten Gerätewarte / Gerätewartinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Gerätewarte / Gerätewartinnen der Sonderwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung; die Gerätewarte / die Gerätewartinnen der Stützpunktwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Gerätewarte mit sonstigen Sonderaufgaben erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zum Höchstsatz nach Satz 2. Die bestellten Gerätewartinnen / Gerätewarte der Verbandsgemeinde und die Gerätewartinnen / Gerätewarte der Kleiderkammer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Atemschutzgerätewarte / Die Atemschutzgerätewartinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Der Leiter / Die Leiterin des Atemschutzes, der/die ebenso die Funktion als Atemschutzgerätewart/in innehat, erhält aufgrund seines/ihres erhöhten Arbeitsaufwands und seiner/ihrer Verantwortung für den Atemschutz der gesamten Feuerwehr der VG Diez anstelle des vorgenannten Satzes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 von Hundert des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die für die Alarm- und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel bestellten Feuerwehrangehörigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend des Mindestsatzes nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen der Verbandsgemeinde Diez durch die hierfür bestellten Ausbilder/innen erhalten diese eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige, die zu kostenpflichtigen Einsätzen herangezogen werden, wird auf 9,00 EURO festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt zur Weiterleitung an die/den eingesetzte/n Feuerwehrangehörigen an den/die Wehrführer/in; für den Führungsdienst und die Wehrleitung erfolgt die Auszahlung an die/den Betroffene/n.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen das Entrichten der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(7) Der Verdienstausfall für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer/innen sind, wird auf Antrag mit einem Pauschalbetrag von 45,00 EURO je Stunde ersetzt.

Artikel II

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Diez, den 15.12.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

(Maren Busch)
Bürgermeisterin

(Siegel)